

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 10. Juli 2017  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 10. Juli 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung an § 309 BGB (Textform) – Ergänzung**

§ 1

In § 49 Absatz 3 Satz 3 AVR-Bayern werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ durch die Worte „auf Antrag in Textform“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

**Erläuterungen:**

In den AVR-Bayern wurde mit Beschluss vom 26. Januar 2017 an mehreren Stellen in den AVR-Bayern die Schriftform durch die Textform ersetzt.

Dabei wurde in § 49 Absatz 3 AVR-Bayern eine Stelle übersehen, an der diese Anpassung ebenfalls erfolgen sollte.

Daher hat die Arbeitsrechtliche Kommission nun auch in § 49 Absatz 3 Satz 3 AVR-Bayern das bisherige Schriftformerfordernis in die flexiblere Textform umformuliert.